

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Die Altersrente der 2. Säule (BVG-Obligatorium) wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das die Versicherten bei Erreichen des Rentenalters angespart haben. Diese Prozentzahl heisst Umwandlungssatz und ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge (Art. 14 Abs. 2 BVG) als Minimalregelung festgeschrieben. Für ein Altersguthaben von 100'000 Franken erhält man beispielsweise mit einem Umwandlungssatz von 6,4% eine Jahresrente von 6'400 Franken.

Das geltende Recht (1. BVG-Revision) senkt den Umwandlungssatz von heute 7,05% (Männer) respektive 7,00% (Frauen) schrittweise auf einheitlich 6,8% bis 2014. In der Wintersession 2008 genehmigte die Bundesversammlung jedoch mit grosser Mehrheit eine weitere Senkung. Vorbehaltlich des laufenden Referendums wird der Umwandlungssatz nach einer fünfjährigen Übergangszeit mit schrittweiser Senkung auf 6,4% herabgesetzt. Die Inkraftsetzung könnte per 1. Januar 2010 erfolgen, so dass der Umwandlungssatz von 6,4% ab 2015 zur Anwendung gelangt.

Mit dieser weiteren Senkung kann die jüngste Entwicklung der **steigenden Lebenserwartung** und der **auf den Finanzmärkten zu erwartenden Rendite** berücksichtigt werden. Die Lebenserwartung sowie die Renditeerwartung sind also ausschlaggebend für die Höhe der Altersrente, die bis zum Tod der versicherten Person auszurichten ist. Man muss daher gewährleisten, dass das Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung diesen Erwartungen entspricht.

➔ **Je höher die Lebenserwartung und je tiefer die Renditeerwartung, umso niedriger der Umwandlungssatz und die Rente.**

Die neusten verfügbaren Statistiken (VZ* 2005) zeigen, dass eine Renditeerwartung von 4,9% erforderlich ist, um 2015 unter Berücksichtigung der mutmasslichen Lebenserwartung zu diesem Zeitpunkt einen Umwandlungssatz von 6,8% zu sichern. Mit dem neuen Mindestumwandlungssatz von 6,4% verringert sich die erforderliche Renditeerwartung auf 4,3%.

➔ **Das Ziel von 4,3% kann im Gegensatz zu jenem von 4,9% als realistisch eingestuft werden.**

Die Referendumsfrist läuft bis 16. April 2009. Es wird sicher zu einer Abstimmung kommen. Aber die Reform ist aus den oben aufgeführten Gründen nötig. Verzichtet man auf die Reform, kommt es zu einer unangebrachten intergenerationellen Solidarität: Die erwerbstätigen Versicherten müssten die Finanzierungslücke bei den an die Pensionierten ausgerichteten Renten decken. Es sind aber gerade diese Erwerbstätigen, vor allem jene mit Familienlasten, die oft die knappsten Budgets haben und nicht zu Unrecht belastet werden sollten. Und vor allem: In einem Umfeld, in dem die Vorsorgeeinrichtungen dazu gezwungen sein können, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, würde ein Verzicht auf die Reform nur zu einer Verschärfung dieser Massnahmen führen. Kurz: Ein Verzicht auf die Reform würde das berufliche Vorsorgesystem nur destabilisieren. Auch wenn die heutigen Rentnerinnen und Rentner nicht direkt von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind, liegt es dennoch auch in ihrem Interesse, dass das System der 2. Säule robust ist.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch

* Technische Grundlagen für Pensionsversicherungen der Pensionskasse der Stadt Zürich